

Wochenblatt

für
**Wilsdruf, Tharand, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.**

Zehnter Jahrgang.

N^o

Freitag, den 27. September 1850.

39.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. Sämmtliche Königl. Postämter des Inlandes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruf bis Montag Abends 7 Uhr, in Tharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr, und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort befördert werden, so daß sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbiten uns dieselben unter den Adressen: „An die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruf“, „an die Agentur des Wochenblattes in Tharand“ und „an die Wochenblatt-Expedition in Rossen“. In Meissen werden Aufträge auf Bestellungen in der Buchhandlung von C. E. Klincksch und Sohn besorgt. Etwas Beiträge, welche der Tendenz des Blattes widersprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden.

Die Redaction.

Bekanntmachung.

Da zufolge eingegangener Anzeigen neuerdings wiederholt Fälle vorgekommen sind, in denen, namentlich auf dem Lande, Promessenscheine zur Badischen Lotterieleihe ausgedoten worden, so findet sich die unterzeichnete Kreisdirection veranlaßt, die nachstehende Bekanntmachung und Warnung nochmals zu veröffentlichen.

Dresden, am 12. September 1850.

Königliche Kreisdirection.
Müller.

Bekanntmachung und Warnung.

Bei der Königlichen Kreisdirection zu Dresden ist neuerdings zur Anzeige gelangt, daß in verschiedenen Provinzialblättern, z. B. im Pirnaischen Wochenblatte, unter der Aufforderung zu Uebernahme einer Agentur „für ein lucratives Geschäft“ und unter dem Versprechen besonderer günstiger Bedingungen Promessen-Offerten auf die Badische Lotterieleihe erfolgen.

Wenn nun schon solche versteckte Aufforderungen gegen die Necessität des ausgedotenen Geschäftes gerechten Zweifel zu erregen geeignet sind, so tritt noch hinzu, daß das sogenannte Promessenspiel sowohl überhaupt, als insbesondere die Feilbietung von Promessenscheinen, durch die Anordnung unter pct. 4. der unterm 17. September 1836 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1836 pag. 214) erlassenen Bekanntmachung ausdrücklich untersagt worden ist, und vermöge der Natur dieses Spiels ebenso von der Vorschrift im § 1 des Gesetzes gegen die Theilnahme am Lotto und den Vertrieb auswärtiger Lotterieloose vom 4. December 1837 betroffen wird.

Hieraus folgt aber zugleich, daß die Veröffentlichung von Promessen-Offerten der Ausbietung von Loosen einer unerlaubten Lotterie gleich zu achten und deshalb, soweit es sich dabei um Benutzung hierländischer Blätter handelt, auch selbst in dem Falle für unzulässig zu achten ist, wenn die Feilbietung von einem Ausländer und vom Auslande aus erfolgt.

Die Königliche Kreisdirection findet sich daher veranlaßt, hiermit vor Uebernahme solcher Agenturgeschäfte, sowie überhaupt vor jeder Betheiligung an dergleichen Anerbietungen und etwaiger Vertreibung von Promessenscheinen, Loosen oder sonstigen derartigen Papieren zu warnen; zugleich aber auch die Polizeibehörden aufzufordern, vorkommenden Falls alles Ernstes dagegen einzuschreiten.

Dresden, am 14. Januar 1850.

Königliche Kreisdirection.
Müller.

Hartmann, Secr.